







# Sicherheitsdatenblatt vom 18/7/2015, version 2 Reg.830/2015

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kenndaten des Gemischs:

Handelsname: GUMMIPAINT Handelscode: 6715.766

1.2 Hauptverwendungszwecke des Stoffs bzw. des Gemischs und Verwendungszwecke, von denen abgeraten wird|| Verwendung des Stoffs bzw. des Gemischs:

Polyurethanlack

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

BOERO BARTOLOMEO S.p.A. - Via Macaggi 19 - 16121 Genova - Tel. +39 010 55001 - Fax +39 010 5500305 - CF/P. IVA/REG. IMPRESE DI GENOVA 00267120103

Brand Veneziani TM used Under License of Colorificio Zetagi S.r.l.

Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:

sicurezzaprodotti@boero.it

1.4. Notrufnummer

Boero Bartolomeo S.p.A. - Tel.+39 010 55001

Öffnungszeiten: 09:00-17:00 Uhr

Centro Antiveleni - Ospedale San Martino - Genova - Tel.: +39 010 352808

# ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:

- Achtung, Flam. Liq. 3, Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- Achtung, Skin Irrit. 2, Verursacht Hautreizungen.
- Gefahr, Eye Dam. 1, Verursacht schwere Augenschäden.
- Achtung, STOT SE 3, Kann die Atemwege reizen.
- Achtung, STOT SE 3, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Aquatic Chronic 3, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Symbole:







Gefahr

Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

6715.766/2

Seite Nr. 1 von 13



H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zünd-quellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.

P370+P378 Bei Brand: Je nach betroffenen Materialien CO2, Schaum oder chemische Pulver verwenden, Kein Strahlwasser verwenden zum Löschen verwenden.

P501 Inhalt/Behälter laut Verordnung der Entsorgung zuführen.

#### Spezielle Beschaffung:

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

#### Enthält:

butane-2-ol

kohlenwasserstoffe, C9, aromaten

1-Methoxy-2-propanol

Xylol [4]

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen: Keine

## 2.3. Sonstige Gefahren

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen sowie die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sind passend zu den Abschnitten 9 bis 12 des Sicherheitsdatenblatts aufgeführt.

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

nicht gemessen

#### 3.2. Gemische

Gefährliche Komponenten im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG und der EG-Verordnung 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie folgenden Anpassungen und der zugehörigen Einstufung:

15% - 20% butane-2-ol

Index-Nummer: 603-127-00-5, CAS: 78-92-2, EC: 201-158-5

6715.766/2

Seite Nr. 2 von 13



Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

- ◆ 2.6/3 Flam. Liq. 3 H226
- 4 3.3/2 Eye Irrit. 2 H319
- ◆ 3.8/3 STOT SE 3 H335
- ♦ 3.8/3 STOT SE 3 H336

### 15% - 20% kohlenwasserstoffe, C9, aromaten

REACH No.: 01-2119455851-35 -XXXX, CAS: 64742-95-6, EC: 918-668-5

Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

- ◆ 2.6/3 Flam. Liq. 3 H226
- ◆ 3.8/3 STOT SE 3 H335
- ♦ 3.10/1 Asp. Tox. 1 H304
- ◆ 3.8/3 STOT SE 3 H336
- 4.1/C2 Aquatic Chronic 2 H411

DECLP\*

DECLP (CLP)\*

## 15% - 20% 1-Methoxy-2-propanol

REACH No.: 01-2119457435-35-XXXX, Index-Nummer: 603-064-00-3, CAS: 107-98-2, EC: 203-539-1

Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

- 2.6/3 Flam. Liq. 3 H226
- ◆ 3.8/3 STOT SE 3 H336

#### 7% - 10% titandioxid

REACH No.: 01-2119489379-17-XXXX, CAS: 13463-67-7, EC: 236-675-5

Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

#### 7% - 10% Xylol [4]

REACH No.: 01-2119488216-32-XXXX, Index-Nummer: 601-022-00-9, CAS: 1330-20-7, EC: 215-535-7

Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

- ♦ 2.6/3 Flam. Liq. 3 H226
- ♦ 3.10/1 Asp. Tox. 1 H304
- 4 3.3/2 Eye Irrit. 2 H319
- ◆ 3.8/3 STOT SE 3 H335
- ♦ 3.9/2 STOT RE 2 H373
- ◆ 3.1/4/Inhal Acute Tox. 4 H332
- 3.1/4/Dermal Acute Tox. 4 H312
- 4 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315

#### 7% - 10% 2-Methyl-1-propanol

REACH No.: 01-2119484609-23-XXXX, Index-Nummer: 603-108-00-1, CAS: 78-83-1, EC: 201-148-0

Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt 

2.6/3 Flam. Liq. 3 H226

## 6715.766/2

Seite Nr. 3 von 13



- ◆ 3.8/3 STOT SE 3 H335
- 1 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315
- ♦ 3.3/1 Eye Dam. 1 H318
- ◆ 3.8/3 STOT SE 3 H336

## 1% - 3% ethylbenzol

Index-Nummer: 601-023-00-4, CAS: 100-41-4, EC: 202-849-4

Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

- 2.6/2 Flam. Liq. 2 H225
- ♦ 3.9/2 STOT RE 2 H373
- ◆ 3.1/4/Inhal Acute Tox. 4 H332
- ♦ 3.10/1 Asp. Tox. 1 H304

#### 0.25% - 0.5% kohlenstoff schwarz

REACH No.: 01-2119384822-32-XXXX, CAS: 1333-86-4, EC: 215-609-9

Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

#### 0.01% - 0.1% N-tallow-1,3-diaminopropane dioleate

REACH No.: 01-2119974117-33-XXXX, CAS: 61791-53-5, EC: 263-186-4

- 4 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315
- 4 3.3/2 Eye Irrit. 2 H319
- ◆ 3.9/2 STOT RE 2 H373
- 4.1/C2 Aquatic Chronic 2 H411
- 4.1/A1 Aquatic Acute 1 H400

#### < 0.015% freie kristalline kieselsäure - lungengängige fraktion

CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4

Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

♦ 3.9/1 STOT RE 1 H372

\*DECLP: Substanz gemäß der Anmerkung P der Anlage I der Richtlinie 67/548/EWG. Die Einstufung als "krebserzeugend" ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen wird, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol enthält.

\*DECLP (CLP): Stoff oder Gemisch klassifiziert gemäß Anmerkung P im Anhang VI der Verordnung 1272/2008/EG. Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (EINECS-Nr. 200-753-7) enthält. Ist der Stoff nicht als karzinogen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (P102-)P260-P262-P301 + P310-P331 (Tabelle 3.1) oder die S-Sätze (2-)23-24-62 (Tabelle 3.2) anzuwenden. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Ölderivate in Teil 3.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen Nach Hautkontakt:

6715.766/2

Seite Nr. 4 von 13



Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

## Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

#### Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen auslösen.

Nichts zu essen bzw. zu trinken geben.

#### Nach Einatmen:

Bei unregelmäßige oder ausbleibender Atmung künstliche Beatmung anwenden.

Im Falle von Einatmen unverzüglich einen Arzt konsultieren und ihm die Packung bzw. das Etikett zeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenschäden.

Kann die Atemwege reizen.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

Keine

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Je nach betroffenen Materialien CO2, Schaum oder chemische Pulver verwenden.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Kein Strahlwasser verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Einatmen von Rauch vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern. Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Alle Entzündungsquellen entfernen.

Bei Exposition gegenüber Dämpfen, Stäuben oder Aerosolen Atemgeräte tragen.

Für eine angemessene Belüftung sorgen.

6715.766/2

Seite Nr. 5 von 13



Einen angemessenen Atemschutz verwenden.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit reichlich Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Das Belüftungssystem vor Ort verwenden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Fern von offenen Flammen, Zündfunken und Wärmequellen halten. Nicht direkt der Sonne aussetzen.

Behälter immer gut verschließen.

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Kein spezifischer. Siehe auch die Abschnitte 10.

Angaben zu den Lagerräumen:

Kühl und entsprechend belüftet.

7.3 Besondere Verwendungszwecke

Siehe Sektion 1.2

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

butane-2-ol - CAS: 78-92-2

TLV TWA - ppm 100

kohlenwasserstoffe, C9, aromaten - CAS: 64742-95-6

EU - STE: 100 mg/m3, 20 ppm 1-Methoxy-2-propanol - CAS: 107-98-2

EU - LTE(8h): 375 mg/m3, 100 ppm - STE: 563 mg/m3, 150 ppm

6715.766/2

Seite Nr. 6 von 13



ACGIH, 50 ppm, 100 ppm

titandioxid - CAS: 13463-67-7

EU - LTE(8h): 10 mg/m3

Xylol [4] - CAS: 1330-20-7

EU - STE: 221 mg/m3, 50 ppm

TLV TWA - ppm 100, A4

TLV STEL - ppm 150, A4

2-Methyl-1-propanol - CAS: 78-83-1

TLV TWA - ppm 50

ethylbenzol - CAS: 100-41-4

EU - STE: 442 mg/m3, 100 ppm

TLV TWA - ppm 50 A3

TLV STEL - ppm 125 A3

kohlenstoff schwarz - CAS: 1333-86-4

EU - LTE(8h): 3 mg/m3

freie kristalline kieselsäure - lungengängige fraktion - CAS: 14808-60-7

ACGIH - LTE(8h): 0.025 mg/m3

**DNEL-Expositionsgrenzwerte** 

kohlenwasserstoffe, C9, aromaten - CAS: 64742-95-6

Arbeitnehmer Industrie: 25 mg/kg - Verbraucher: 11 mg/kg - Exposition: Mensch - dermal -

Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 150 mg/m3 - Verbraucher: 32 mg/m3 - Exposition: Mensch -

Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Verbraucher: 11 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische

Auswirkungen

1-Methoxy-2-propanol - CAS: 107-98-2

Verbraucher: 3.3 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische

Auswirkungen

Arbeitnehmer Gewerbe: 369 ppm - Verbraucher: 43.9 ppm - Exposition: Mensch - Inhalation -

Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Gewerbe: 50.6 mg/kg - Verbraucher: 18.1 mg/kg - Exposition: Mensch - dermal

- Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

titandioxid - CAS: 13463-67-7

Arbeitnehmer Industrie: 10 mg/m3 - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Langfristig,

lokale Auswirkungen

Verbraucher: 700 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische

Auswirkungen

Xylol [4] - CAS: 1330-20-7

Arbeitnehmer Industrie: 289 mg/m3 - Verbraucher: 174 mg/m3 - Exposition: Mensch -

Inhalation - Häufigkeit: Kurzfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 289 mg/m3 - Verbraucher: 174 mg/m3 - Exposition: Mensch -

Inhalation - Häufigkeit: Kurzfristig, lokale Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 180 mg/kg - Verbraucher: 108 mg/kg - Exposition: Mensch - dermal -

Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 77 mg/m3 - Verbraucher: 14.8 mg/m3 - Exposition: Mensch -

Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Verbraucher: 1.6 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische

6715.766/2

Seite Nr. 7 von 13



Auswirkungen

N-tallow-1,3-diaminopropane dioleate - CAS: 61791-53-5

Arbeitnehmer Industrie: 0.29 mg/m3 - Verbraucher: 0.07 mg/m3 - Exposition: Mensch -

Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 0.04 mg/kg - Verbraucher: 0.018 mg/kg - Exposition: Mensch -

dermal - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen Verbraucher: 0.018 mg/cm2 - Exposition: Mensch - oral

PNEC-Expositionsgrenzwerte

1-Methoxy-2-propanol - CAS: 107-98-2

Target: Süßwasser - Wert: 10 mg/L

Target: Süßwasser-Sedimente - Wert: 41.6 mg/kg Target: Meerwasser-Sedimente - Wert: 4.17 mg/kg

Target: Mikroorganismen in Kläranlagen - Wert: 100 mg/L

Target: Boden (Landwirtschaft) - Wert: 2.47 mg/kg

titandioxid - CAS: 13463-67-7

Target: Meerwasser - Wert: 1 mg/L Target: Süßwasser - Wert: 0.127 mg/L

Target: Mikroorganismen in Kläranlagen - Wert: 100 mg/L

Target: Meerwasser-Sedimente - Wert: 100 mg/kg Target: Süßwasser-Sedimente - Wert: 1000 mg/kg

Xylol [4] - CAS: 1330-20-7

Target: Süßwasser - Wert: 0.327 mg/L Target: Meerwasser - Wert: 0.327 mg/L

Target: Süßwasser-Sedimente - Wert: 12.46 mg/kg Target: Meerwasser-Sedimente - Wert: 12.46 mg/kg Target: Mikroorganismen in Kläranlagen - Wert: 6.58 mg/L

N-tallow-1,3-diaminopropane dioleate - CAS: 61791-53-5

Target: Süßwasser - Wert: 0.00638 mg/L Target: Meerwasser - Wert: 0.000638 mg/L Target: Nahrungskette - Wert: 98.6 mg/L

Target: Süßwasser-Sedimente - Wert: 204 mg/kg Target: Meerwasser-Sedimente - Wert: 20.4 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Benutzen Sie eine Schutzbrille oder -Maske entsprechend UNI EN 166.

Hautschutz:

Man braucht Schutzkleidung zum kompletten Schutz der Haut: lange Ärmel und Hosen, Gummistiefel, Schurz usw

Handschutz

Benutzen Sie Schutzhandschuhe: gummierte, undurchlässige Handschuhe entsprechend UNI EN 374. Guten Schutz bieten Handschuhe aus Nitril. Die Garantiezeit für die Undurchlässigkeit der Handschuhe muss nicht länger sein als die Dauer ihres geplanten Einsatzes.

Atemschutz:

Man braucht eine adäquate Atemschutzmaske, d.h. eine Maske mit Filtereinsatz. Gesichtsmasken mit Filter, die der Norm UNI EN 149 des Italienischen Normenausschusses entsprechen oder Staubschutzmasken gemäß UNI EN 140. Filter des Typs A und P1 oder ähnliche können in Erwägung gezogen werden

6715.766/2

Seite Nr. 8 von 13



Dort wo die Belüftung nicht ausreicht bzw. eine längere Exposition stattfindet, einen Atemschutz verwenden.

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Siehe auch die Abschnitte 6 und 13.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen und Farbe: flüssig Farbe: grau

Geruch: nicht gemessen pH: nicht gemessen Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht gemessen

Siedepunkt ( $^{\circ}$ ): pe>35  $^{\circ}$ 

Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: nicht gemessen

Entzündbarkeit Festkörper/Gas: nicht gemessen

Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: nicht gemessen

Dampfdichte: nicht gemessen

Flammpunkt: 24 ℃

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht gemessen Dampfdruck: nicht gemessen Spezifisches Gewicht (kg/L) 20℃: 0.9385 Wasserlöslichkeit: nicht gemessen Löslichkeit in Fett: nicht gemessen

Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): nicht gemessen

Selbstentzündungstemperatur: nicht gemessen Zerfalltemperatur: nicht gemessen Kinematische viskosität 40℃ (mm2/s): 21 Viskosität (23℃+-0.5℃): min. 120 - max. 140 Methode: UNI EN ISO 2431 (ex DIN 53211 s)

Flow cup: DIN 4 Spindle: 0 Speed (rpm): 0 9.2. Sonstige Angaben

Keine weitere Information

Mischbarkeit: nicht gemessen Fettlöslichkeit: nicht gemessen Leitfähigkeit: nicht gemessen

Typische Eigenschaften der Stoffgruppen nicht gemessen

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

10.2. Chemische Stabilität

6715.766/2

Seite Nr. 9 von 13



Stabil unter Normalbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

Jede Berührung mit brennbaren Stoffen vermeiden: Das Produkt könnte in Brand geraten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgende von der (EU)2015/830 verlangende Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

c) schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
- e) Keimzell-Mutagenität
- f) Karzinogenität
- g) Reproduktionstoxizität
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- i) Aspirationsgefahr

Es sind keine toxikologischen Daten über die Mischung verfügbar. Für die Erwägung der toxikologischen Auswirkungen durch die Mischungsexposition muss daher die Konzentration der einzelnen Substanzen berücksichtigt werden.

Im Folgenden werden die toxikologischen Informationen zu den wichtigsten im Gemisch enthaltenen Stoffen aufgelistet:

Es liegen keine toxikologischen Informationen zu den Stoffen vor. Es wird dennoch auf den Abschnitt 3 verwiesen.

# ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keinen Daten verfügbar für die Zubereitung selbst.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulierbar:

Keinen Daten verfügbar für die Zubereitung selbst.

12.4. Mobilität im Boden

6715.766/2

Seite Nr. 10 von 13



Keinen Daten verfügbar für die Zubereitung selbst.

12.5 Resultate der Einordnungen PBT und vPvB:

Dieses Produkt enthält keine PBT/vPvB Chemikalien.

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keinen Daten verfügbar für die Zubereitung selbst.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen. Richtlinien 91/156/CEE, 91/689/CEE, 94/62/CE.

EWC-Code 080111

# ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN 1263

14.2 Versandbezeichnung:Farbe

14.3 Gefahrenklasse(n) für den Transport und Verpackungsgruppe:

3 PG III

14.4. Umweltgefahren

Gefährlich für die Umwelt / Marine Pollutant: -

14.5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

Weitere Informationen

Gefahrguttransport Straße/Schiene (ADR/RID)

Eventuelle Freistellungen: ADR:2.2.3.1.5 - IMDG:2.3.2.5

Code der ADR-Einstufung: F1

Zulässige Höchstmenge für begrenzte Mengen: 5L/Kg

Tunnelcode:D/E
Transportkategorie 3

Gefahrguttransport See (IMDG)

Eventuelle Freistellungen: ADR:2.2.3.1.5 - IMDG:2.3.2.5

Zulässige Höchstmenge für begrenzte Mengen: 5L/Kg EmS number: F-E/S-E

Staukategorie: A

Gefahrguttransport Luft (IATA)

Eventuelle Freistellungen: ADR:2.2.3.1.5 - IMDG:2.3.2.5 Zulässige Höchstmenge für begrenzte Mengen: 5L/Kg

Passagierflugzeug: 309 Frachtflugzeug: 310 Erg-Numer: 3L

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den

6715.766/2

Seite Nr. 11 von 13



#### Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 89/391/EWG (Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit) und nachfolgende Ergänzungen. Richtlinie 1999/13/EG (Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen) und nachfolgende Ergänzungen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 und Verordnung (EG) Nr. 830/2015 und nachfolgende Ergänzungen. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Ergänzungen. International Maritime Dangerous Goods Code, IATA Dangerous Goods Regulation, International Carriage of Dangerous Goods by Road (ADR).

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

EWG Richtlinie 2003/105/EEC ('Aktivitäten, bei denen es zu gefährlichen Unfällen kommen kann') und nachfolgende Ergänzungen. Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien). Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG. Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien. Verordnung (EU) N. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten Text von Bedeutung für den EWR.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung nicht durchgeführt

# ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Text der verwendeten Sätze im Absatz 3:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H373 Kann die Organe schädigen (Hörorgane) bei längerer oder wiederholter Exposition.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

6715.766/2

Seite Nr. 12 von 13



Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst. Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities

SAX's DANGEROUS PROPERTIES OF INDUSTRIAL MATERIALS - Eight Edition - Van Nostrand Reinold

CCNL - Anlage 1 "TLV für 1989-90"

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung

gefährlicher Güter auf der Straße.

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).

CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen

Stoffe

GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung.

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von

Chemikalien.

IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).

IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der

Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation

(ICAO)

IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr

(IMDG-Code)

INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)

KSt: Explosions-Koeffizient.

LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.

LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.

LTE: Langfristige Exposition.

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)

RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im

Schienenverkehr

STE: Kurzzeitexposition.

STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition

STOT: Zielorgan-Toxizität
TLV: Arbeitsplatzgrenzwert

TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelzen 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-

Standard).

WGK: Wassergefährdungsklasse

6715.766/2

Seite Nr. 13 von 13